



Manz Automation AG Reutlingen

ISIN: DE000A0JQ5U3 / WKN: A0JQ5U

Entsprechenserklärung März 2010

des Vorstands und des Aufsichtsrats der Manz Automation AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Manz Automation AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass die Manz Automation AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 6. Juni 2008 und seit dem 5. August 2009 auch in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat sowie dass die Manz Automation AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 ebenfalls mit folgenden Ausnahmen künftig entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Unternehmensleitern (sogenannte Directors- und Officers-Versicherung) abgeschlossen.

Die Gesellschaft entsprach nicht der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008, nach der ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wenn die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung abschließt. Denn soweit der geltende Versicherungsschutz der Directors- und Officers-Versicherung der Gesellschaft durch Selbstbehalte beschränkt ist, liegen die Selbstbehalte unter den Größenordnungen, die gemeinhin als "angemessen" im Sinne von Ziffer 3.8 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 angesehen werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt nicht dazu geeignet ist, die Qualität der Unternehmensführung und -überwachung zu erhöhen und insoweit eine positive verhaltenssteuernde Wirkung zu entfalten. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden ihre Aufgaben auch ohne die empfohlenen Selbstbehalte verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Die Gesellschaft entsprach aus den oben genannten Gründen bislang auch nicht der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 2 Satz 2 des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009, nach der in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden soll, wie er gesetzlich für den Vorstand vorgesehen ist. Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, so ist nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen. Die Gesellschaft hat in der Directors- und Officers-Versicherung für den Vorstand und den Aufsichtsrat mit Wirkung vom März 2010 einen Selbstbehalt nach Maßgabe der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen vereinbart.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex

Die Gesellschaft entsprach und entspricht nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5 des Kodex, nach der bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten soll. Hierbei soll eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Die neu abgeschlossenen Dienstverträge von zwei Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft sehen keinen Abfindungs-Cap vor und enthalten Klauseln, nach denen im Fall eines Kontrollwechsels und einer daraufhin erfolgten Amtsniederlegung eine Abfindung an das Vorstandsmitglied zu zahlen ist, die mindestens ein Jahresgehalt beträgt. Ein Abfindungs-Cap war im Rahmen der Verhandlungen der Vorstandsverträge nicht durchsetzbar. Ferner sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Auffassung, dass eine Abfindung in Höhe von mindestens einem Jahresgehalt den im Fall eines Kontrollwechsels bestehenden Sicherungsbedürfnissen der Vorstandsmitglieder auch im Interesse der Gesellschaft angemessen Rechnung trägt.

Reutlingen, den 24.März 2010

Manz Automation AG

Für den Vorstand:



Dieter Manz
Vorsitzender des Vorstands



Martin Hipp
Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat:



Vorsitzender des Aufsichtsrats



Volker Renz
Mitglied des Vorstands